



Wahlordnung der Swiss Dodgeball Federation

Artikel 1 – Zweck

Diese Ordnung ergänzt die Bestimmungen der Statuten der Swiss Dodgeball Federation (Artikel 17 bis 22) betreffend die Wählbarkeitsbedingungen, die Einreichung von Kandidaturen, die Wahl und die Vakanz von Ämtern.

Sie präzisiert die praktischen Modalitäten der Organisation und Durchführung der Wahlen.

Artikel 2 – Einreichung der Kandidaturen

Die Kandidaturen müssen per E-Mail (offizielle Adresse der Föderation) oder per eingeschriebenem Brief an den Sitz der Föderation spätestens **30 Tage vor dem Wahltermin** eingereicht werden, gemäss den Statuten.

Die Kandidatur muss enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktadresse
- Angestrebte Funktion(en)
- Unterzeichnete Erklärung der Anerkennung der Statuten und Reglemente der Föderation

Ein Ersatz von Kandidaten nach Ablauf der Frist ist nicht zulässig.

Artikel 3 – Organisation der Wahlen

Das Zentralkomitee ist für die Organisation der Wahl und deren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Es überprüft die Zulässigkeit der Kandidaturen und erstellt die endgültige Kandidatenliste.

Das Zentralkomitee legt die praktischen Modalitäten der Wahl fest (Vorbereitung der Stimmzettel, Urne, Anwesenheitsliste).

Die Auszählung erfolgt durch zwei zu Beginn der Sitzung bestimmte Mitglieder des Zentralkomitees.



Artikel 4 – Modalitäten der Stimmabgabe

Die Wahlen finden anlässlich der Bundes-Generalversammlung statt.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim, außer im Fall einer stillschweigenden Wahl (Art. 5).

Jedes Mitgliedsverein mit Stimmrecht (gemäss den Statuten) verfügt über eine Stimme.

Die Generalversammlung ist in ihren Entscheidungen souverän.

Artikel 5 – Ablauf der Wahl

Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge oder nach Eingang der Kandidaturen vorgestellt.

Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.

Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Stillschweigende Wahl:

- Wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu besetzenden Sitze gleich oder geringer ist, gelten die Kandidaten ohne Abstimmung als gewählt.
- Diese Regel gilt auch für die Wahl des Präsidenten.

Artikel 6 – Ergebnisse und Verkündung

Das Zentralkomitee verkündet die Ergebnisse in der Sitzung und hält sie im Protokoll der Generalversammlung fest.

Die Ergebnisse werden innerhalb von 10 Tagen über die offiziellen Kanäle der Föderation veröffentlicht.

Artikel 7 – Vakanz und Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz gelten die Bestimmungen von Artikel 19 der Statuten. Diese Ordnung findet auf Ergänzungswahlen uneingeschränkt Anwendung.



Artikel 8 – Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung wird von der Bundes-Generalversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft

Angenommen von der Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 26. September 2025.

Für das Zentralkomitee der Swiss Dodgeball Federation

Corentin Pasche

Président

Camille Coronel

Secrétaire